

Antrag gem. § 24 GO NRW: Versuchsweise Einrichtung eines Radweges auf der Friedrich-Engels-Allee zwischen Haspeler Straße im Westen und Loher Straße im Osten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 24 GO NRW stelle für die Abstimmung im Hauptausschuß folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt beschließt die versuchsweise verkehrsrechtliche Anordnung eines Radweges auf der jeweils rechten Fahrspur auf der Friedrich-Engels-Allee zwischen Haspeler- und Loher Straße für einen Zeitraum zwischen sechs bis zwölf Monaten mittels Tafel (Zeichen 521-30) und Zeichen 237 (Radweg) über dem rechten Pfeil (s. Anlage).

Die Verwaltung informiert den zuständigen Ausschuss spätestens am Ende der Projektphase über das Ergebnis.

Begründung:

Wuppertal möchte 2025 „Fahrradstadt“ werden und mittels Radverkehrskonzept eine Mobilitätswende herbeiführen. Lange und heftig wurde über eine Verlängerung des Talradweges diskutiert. Der Antragsteller ist davon überzeugt, dass die Friedrich-Engels-Allee im Bereich zwischen Haspeler- und Loher Straße für einen praktischen Feldversuch repräsentativ geeignet ist.

Für den Feldversuch bietet sich die „Fahrstreifentafel zweispurig“ mit aufgedrucktem Zeichen 237 auf dem rechten Pfeil (Zeichen 521, Zeichen 237 StVO) an. Auf eine breite Trennlinie kann während des Versuchs verzichtet, Ausnahmen von der Regel können bei der Bezirks- bzw. Landesregierung beantragt werden, da die gewählte Beschilderung von sich aus klar und verständlich ist.

Die Kosten können vom Etat für die Förderung des Radverkehrs entnommen werden.

Sollten sich während der Versuchsphase übermäßige Verkehrsbehinderungen und -staus ergeben, soll der Feldversuch vorzeitig abgebrochen werden.

Ich bitte um Eingangsbestätigung.

Freundliche Grüße

Norbert Bernhardt

---

Sehr geehrte Frau Peinelt,

dann bitte ich den Antrag um folgende Absätze zu ergänzen:

„Ergänzend wird für den Abschnitt Wittenstreinstraße bis Loher Straße auf der Friedrich-Engels-Allee die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen beantragt.“

Lt. Geoportal liegt die Belastung durch Straßenverkehrslärm in diesem Bereich tagsüber bei über 75 dB(A) (s. Anlage, Auszug aus dem Geoportal, PNG-Datei). Bereits bei mehr als 70 dB(A) tagsüber bzw. 60 dB(A) nachts haben Anwohner einen gesetzlichen Anspruch auf eine wesentliche Reduzierung des Lärms.

Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen ist eine kurzfristig wirksame, kosteneffiziente Maßnahme zur Minderung des Straßenverkehrslärms in hoch belasteten Situationen und mit politischem Willen schon heute durchsetzbar, vgl. dazu Karte „Tempolimits innerorts auf Bundesstraßen, Stand 2015“ (PDF).

Der Antragsteller bittet um eine Auflistung der nach Erstellung des Lärmaktionsplanes bisher durchgeführten Maßnahmen.“

Freundliche Grüße

Norbert Bernhardt